

## BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode,  
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

| <b>Beschluss</b> | <b>zu Drucksache</b> | <b>Antragsteller*in, Thema</b>  |
|------------------|----------------------|---|
| Nr. 19           | Nr. 21/20            | Dekanat Kronberg<br>zur Substanzerhaltungsrücklage der<br>Gesamtkirche  |
| Nr. 20           | Nr. 22/20            | Dekanat Kronberg<br>zu Substanzerhaltungsrücklagenbildungen in<br>anderen Landeskirchen<br><i>(Die Bearbeitung dieses Antrages ist zeitaufwändig – der Bericht der Kirchenleitung wird auf der<br/>Elften Tagung gegeben)</i> |
| Nr. 21           | Nr. 23/20            | Dekanat Kronberg<br>zu Hilfsmaßnahmen der Landeskirche für die<br>Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen   |
| Nr. 22           | Nr. 24/20            | Dekanat Kronberg<br>zur detaillierter Auskunft über die Verwendung<br>der freiwerdenden Gelder aus den geplanten<br>Streichungen der Pfarrstellen   |
| Nr. 23           | Nr. 25/20            | Dekanat Bergstraße<br>zu Auswertungen zu Ist-Jahresabschlüssen von<br>Kirchengemeinden  |
| Nr. 24           | Nr. 26/20            | Dekanat Büdinger Land<br>zu Verbesserung der Arbeitsfähigkeit mit der<br>Finanzbuchhaltungssoftware MACH  |

|   |                          |
|---|--------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum: 20.10.2020        |
| <b>hier: Beschluss Nr. 21 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.: 4216-11<br>(Ht/Hef) |

**Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 23/20):**

Die Dekanatssynode hat am 22. November 2019 in Sulzbach bei 64 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern bei 1 Gegenstimme und 14 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

Da sich abzeichnet, dass selbst im wohlhabenden Dekanat Kronberg viele Gemeinden nicht in der Lage sein werden, die Substanzerhaltungsrücklagen aufzubringen, möge die Landeskirche Hilfsmaßnahmen einleiten, um Kirchengemeinden nicht handlungs- und zahlungsunfähig werden zu lassen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Kronberg auf Hilfsmaßnahmen der Landeskirche für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (Drs. 23/20) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Kirchengemeinden können und müssen eine Substanzerhaltungsrücklage (SERL) nur dann bilden, wenn ihre Ertrags- und Vermögenslage dies zulässt, konkret, wenn ausreichend Finanzmittel zur Deckung der Rücklage vorhanden sind (Finanzdeckung als haushaltsrechtliches Prinzip). Durch die Bildung einer SERL kann zu keiner Zeit eine Zahlungsunfähigkeit begründet werden. Müssen Rechtsverpflichtungen bedient werden, sind vorhandene Finanzmittel heranzuziehen, unabhängig davon, ob diese in der Bilanz durch Rücklagen gebunden sind.

Die Höhe der Verpflichtung, eine SERL zu bilden, ist seit 2019 auf 50 % der Differenz aus den jährlichen Abschreibungen und den Erträgen aus dem Sonderposten für gesamtkirchliche Bauzuweisungen reduziert worden. Diese Ermäßigung erfolgte durch die Kirchensynode zur Berücksichtigung vielfacher Rückmeldungen aus Kirchengemeinden. Die generelle Verpflichtung der Kirchengemeinden, ausreichend für ihren Gebäudebestand und dessen Unterhaltung finanziell vorzusorgen bleibt hiervon unberührt. Die finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinden an der großen Bauunterhaltung ist mit Einführung der Doppik weder erhöht noch verringert worden. Lediglich die rechtliche Verpflichtung zur Ansammlung einer SERL wurde verschärft und quantifiziert, um die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Vorsorge zu unterstreichen. Es ist festzustellen, dass seitdem - im Sinne der gesetzlichen Veränderung - die kritische Auseinandersetzung in den Kirchengemeinden mit dem Gebäudebestand, mit dessen Passung zur Gemeindegröße und Fragen der dauerhaften Finanzierbarkeit der Gebäude deutlich zugenommen haben. Auch wenn im gesamtkirchlichen Haushalt derzeit zusätzliche Mittel für die Bauzuweisungen bereitgestellt werden, ist offensichtlich, dass dauerhafte Budgetausweitungen seitens der Gesamtkirche aus dem Kirchensteueraufkommen nicht finanzierbar und damit nicht möglich sein werden. Im Gegenteil wird es um eine erhebliche Verringerung des Verbrauchs kirchlicher Ressourcen für den Gebäudebestand gehen.

Um Kirchengemeinden bei den erforderlichen Schritten zur Verringerung und Konzentration des Gebäudebestands zu unterstützen, sollen die befristeten Sondermittel im gesamtkirchlichen Haushalt herangezogen werden. Mit Pilotdekanaten wird derzeit ein neuer Gebäudeentwicklungs-

|   |                          |
|---|--------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum: 20.10.2020        |
| <b>hier: Beschluss Nr. 21 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.: 4216-11<br>(Ht/Hef) |

prozess auf regionaler Ebene erprobt. Hierbei geht es um die Reduktion der erheblichen quantitativen Überhänge in den Versammlungsflächen der Gemeindehäuser, die qualitative Anpassung der Kirchengebäude hinsichtlich Barrierefreiheit, Attraktivität und Intensivierung der Nutzung sowie den Verzicht auf Immobilien.

**Federführung:** OKR Hinte, KBD'in Schulz

|   |                          |
|---|--------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum: 21.09.2020        |
| <b>hier: Beschluss Nr. 19 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.: 4216-11<br>(Ht/Hef) |

**Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 21/20):**

Die Dekanatssynode hat am 22. November 2019 Sulzbach bei 64 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert zu klären, ob und wie die Gesamtkirche den sofort notwendigen Eigenanteil bei den Substanzerhaltungsrücklagen erbringen kann. Ist sie dazu z. Zt. Nicht in der Lage, ist die Substanzerhaltungsrücklage bei den Ortsgemeinden auszusetzen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Kronberg zur Substanzerhaltungsrücklage der Gesamtkirche (Drs. 21/20) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Im gesamtkirchlichen Haushalt sind im Budgetbereich 1 (Kirchliche Arbeit auf Kirchengemeinde- und Dekanatssebene) regelmäßig Mittel für Bauzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände veranschlagt (Unterbudget Gebäudeinvestitionen). Diese Gelder werden zum überwiegenden Teil Maßnahme bezogen für genehmigte Bauvorhaben bereitgestellt. Die Genehmigung von Bauvorhaben richtet sich nach Dringlichkeit der Maßnahme, verfügbaren Eigenmitteln der Kirchengemeinden und den im Haushalt der EKHN bereitgestellten Mitteln. Für Pfarrhäuser erhalten Kirchengemeinden unabhängig vom konkreten Baubedarf eine Pauschalzuweisung in Höhe von 1 % p. a. Kirchengemeindeverbände oder ehemalige Verbände mit eigenem Baupersonal erhalten entsprechend ihres Anteils am gesamten Gebäudebestand der Kirchengemeinden ebenfalls pauschale Zuweisungen und bewirtschaften die Mittel selbst.

Der langjährige Durchschnittswert der gesamtkirchlichen Zuweisungen entspricht in etwa der rechnerischen Abschreibungssumme aller kirchlichen Gebäude von Kirchengemeinden, soweit diese nicht über den Eigenanteil der Kirchengemeinden abzudecken ist.

Aus der Bewertung aller Gebäude wurde auf Basis der rechtlich vorgegebenen anzunehmenden Nutzungsdauern ein Abschreibungsanteil der Kirchengemeinden von rund 24 Mio. EUR p. a. (ohne Gebäude ohne kirchliche Funktion) und ein Sonderpostenanteil für den Zuweisungsanspruch gegenüber der Gesamtkirche von rund 32 Mio. EUR ermittelt. Seit der Aufstockung des laufenden Baubudgets mit dem Haushalt 2019 um rd. 5 Mio. EUR erreichen alleine die laufenden Zuweisungen der Gesamtkirche ein Niveau von mehr als 32 Mio. EUR. Zuzüglich der Pauschalzuweisungen für die Pfarrhäuser mit einem Anteil für die große Bauunterhaltung von geschätzt 5 Mio. EUR ergibt sich ein Volumen der laufenden Mittel von zusammen 37 Mio. EUR p. a..

Zu den laufenden Finanzmitteln treten seit vielen Jahren weitere Sondermittel, etwa für Pfarrhäuser zur übergangsweisen Zusatzfinanzierung und den Denkmalschutz (3 Mio. EUR p. a.) oder der langjährige Ökofonds (rd. 12 Mio. EUR über die Laufzeit von rd. 10 Jahren). Zuletzt wurde zusätzlich im Jahr 2020 ein rücklagenfinanziertes Sonderprogramm im Umfang von weiteren 3 Mio. EUR aufgelegt (Schwerpunkte Gebäudekonzentrationsprozesse und Kindertagesstätten). Demnach

|   |                          |
|---|--------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge,<br/>die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum: 21.09.2020        |
| <b>hier: Beschluss Nr. 19 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.: 4216-11<br>(Ht/Hef) |

werden gegenwärtig rund 43 Mio. EUR jährlich für die Bauunterhaltung in Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden von der Gesamtkirche aufgewendet, weit mehr als der rechnerische Anteil pro Jahr.

Um für etwaige Bedarfsschwankungen im Budget der Bauzuweisungen finanziell vorzusorgen, ist zudem vor etlichen Haushaltsjahren damit begonnen worden, eine Bauunterhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude bei der Gesamtkirche zu bilden.

**Federführung:** OKR Hinte, KBD'in Schulz

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>23.07.2020 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 22 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.:<br>(Bö)         |

**Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 24/20) :**

Die Dekanatssynode hat am 22. November 2019 in Sulzbach bei 64 anwesenden von 73 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Wir bitten die Landessynode um detaillierte Auskunft über den Antrag der Herbstsynode 2018 des Dekanats Kronberg (Drucksache 29/19) in Bezug auf die Verwendung der frei werdenden Gelder aus den geplanten Streichungen der Pfarrstellen.

Wir bitten weiter um genaue Darlegung, wofür diese Gelder zukünftig verwendet werden.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Kronberg auf detaillierte Auskunft über die Verwendung der freiwerdenden Gelder aus den geplanten Streichungen der Pfarrstellen (Drs. 24/20) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 erfolgt eine Reduktion der Pfarrstellen um 7 % bzw. 101 Stellen. Zudem wurden 4 % bzw. 56 Stellen im sog. Professionenmix an andere Berufsgruppen übertragen.

Eine Pfarrstelle wird im Haushalt 2020 mit durchschnittlich 120.000 € hinterlegt (74.000 € Eckpersonenwert A13/A14, 34.000 € Umlage für die Evangelische Ruhegehaltskasse, 3000 € für Beihilfeansprüche), so dass eine strukturelle Verringerung der Personalaufwendungen bis zum Jahr 2025 von ca. 12 Mio. € p.a. erzielt wird.

Bereits im Rahmen der Einbringung der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 im Jahr 2017 (vgl. Drucksache-Nr. 11/17) wurde darauf verwiesen, dass diese Summe geringer ausfallen wird, wenn das Beitragsniveau der Evangelischen Ruhegehaltskasse über 42 % eines monatlichen Bruttogehaltes ansteigt. Inzwischen müssen 50 % eines monatlichen Bruttogehaltes zum Haushalt 2021 vorgesehen werden. Für einen Anstieg um 8 % des Beitragsniveaus der Evangelischen Ruhegehaltskasse werden im Haushalt 2020 im Vergleich zu 2017 zusätzliche Aufwendungen von ca. 6 Mio. € aufgebracht. Aufgrund der zurückgehenden Zahl von Pfarrer\*innen\*innen werden sich diese zusätzlichen Aufwendungen reduzieren. Ein genauer Betrag kann aber noch nicht abschließend festgestellt werden, da das Beitragsniveau der Evangelischen Ruhegehaltskasse bis zum Jahr 2025 (dem Umsetzungszeitpunkt der Pfarrstellenbemessung 2020-2024) erneut steigen kann. Im Rahmen der Einbringung der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 (vgl. Drucksache-Nr. 11/17) wird von einer strukturellen Verringerung der Personalaufwendungen von 9 Mio. € ausgegangen, die erst im Haushalt 2025 detailliert dargestellt werden kann.

Über die Verwendung der strukturelle Verringerung der Personalausgaben im Pfarrdienst entscheidet die Synode im Rahmen des Prozesses ekhn2030 und mit der Verabschiedung der jeweiligen Haushalte in den nächsten Jahren. 80 % der gesamtkirchlichen Personalaufwendungen sind zurzeit für den Pfarrdienst vorgesehen – das sind 38 % der Ausgaben im Haushalt 2020. Im Rahmen des Ein-

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>23.07.2020 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 22 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.:<br><br>(Bö)     |

sparprozesses bis zum Jahr 2030 wird der Pfarrdienst daher einen deutlichen Anteil beitragen. Gleichzeitig wird im Rahmen des Prozesses ekhn2030 vorgeschlagen, Personalaufwendungen aus dem Pfarrdienst in begrenztem Umfang umzuwidmen. Die Kirchenleitung beabsichtigt sukzessive Mittel zur Verwaltungsunterstützung in den Regionen und Kooperationsräumen zur Verfügung zu stellen. Diese Unterstützung soll Kirchengemeinden in regionaler Zusammenarbeit zugutekommen und zur Entlastung des Pfarrdienstes sowie der ehrenamtlichen Gemeindeleitung beitragen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass durch die Zusammenführung vorhandener Stellenanteile und unterstützende zusätzliche Sekretariatsanteile eine angemessene Ausstattung kirchengemeindlicher Verwaltung ermöglicht werden kann. Im Haushalt 2020 wurde bereits 1 Mio. € p.a. für die Verwaltungsunterstützung in den Regionen und Kooperationsräumen zur Verfügung gestellt. Im Haushaltsentwurf 2021 ist eine weitere Aufstockung um 1 Mio. € p.a. auf 2 Mio. € p.a. vorgesehen. Diese Mittel können bereits vor 2025 zur Verfügung gestellt werden, da der Anpassungsprozess der Pfarrstellenbemessung linear verläuft und die Umsetzung der Pfarrstellenbemessung 2024 sich in den Jahren 2020 und 2021 in der Teilumsetzung befindet.

**Federführung:** OKR Böhm

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>21.10.2020               |
| <b>hier: Beschluss Nr. 23 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.:<br>1521-2.4 bzw.<br>4916 DK-6 |

**Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 25/20):**

Die Landessynode möge von der Kirchenleitung in der Herbstsynode 2020 eine Auswertung erhalten, wie vielen Kirchengemeinden Ist-Jahresabschlüsse für die Jahre nach Umstellung auf die Doppik vorliegen. Die Auswertung sollte auch aufzeigen, für welche Jahre die Ist-Jahresabschlüsse erstellt wurden (Stand 30.06.2020).

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Bergstraße auf Auswertung zu Ist-Jahresabschlüssen von Kirchengemeinden (Drs. 25/20) wird als Material an den Rechnungsprüfungsausschuss, an das Rechnungsprüfungsamt und begleitend an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts (Ende September 2020) liegen lediglich die doppelten Jahresabschlüsse der Gesamtkirche für die Jahre 2015 und 2016 vor. Doppische Jahresabschlüsse für Kirchengemeinden liegen hingegen noch nicht vor, da alle Regionalverwaltungen derzeit noch mit der Erstellung von Eröffnungsbilanzen befasst sind. Das Vorliegen geprüfter Eröffnungsbilanzen ist eine zwingende Voraussetzung für die Ausfertigung der darauffolgenden Jahresabschlüsse. Die Ursachen für die Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen sind vielschichtig und verweisen auf die hohe Komplexität des Projekts:

- teilweise noch laufende technische Korrektur von Daten, die in den zurückliegenden Jahren als Folge von Fehlern in den Software-Schnittstellen mit anderen Fachverfahren entstanden sind,
- die Klärung fachkonzeptioneller Fragen, die sich aufgrund besonderer Buchungsvorgänge und Sachverhalte erst im laufenden Prozess ergeben,
- Unvorhergesehenes, wie Personalabgänge oder Langzeiterkrankungen aber ebenso die zwangsläufig noch fehlende Erfahrung neuer Mitarbeitenden,
- insgesamt unterschätzter zeitlicher Aufwand für Erstellung, Versand, Prüfung, inhaltliche und fachliche Klärungen sowie den Rücklauf der Eröffnungsbilanzen und
- nicht zuletzt hatten auch die Folgen der Corona-Pandemie im Frühjahr Auswirkungen auf den Fortgang der Arbeiten.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich, je nach Umstellungszeitpunkt auf die Doppik, von einer Verzögerung zwischen zwei und vier Jahren bis zur Vorlage der Jahresabschlüsse ausgegangen werden muss. Dieser Zeitraum ist keineswegs ungewöhnlich. Viele Kommunen und andere öffentliche Körperschaften benötigen teilweise noch längere Zeiträume. Im ersten Jahr der Umstellung liegt der Fokus der Regionalverwaltungen auf der Herstellung von Routine im Tagesgeschäft. Die Befassung mit dem letzten kameraleen Jahresabschluss und den Eröffnungsbilanzen kann daher selbst bei optimalem Verlauf erst im zweiten Umstellungsjahr erfolgen, die Fertigung der Jahresabschlüsse frühestens im dritten Jahr. Die Erfahrungen aus der nun anlaufenden Erstellung in den Pilotregionen und der damit verbundenen



|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>21.10.2020               |
| <b>hier: Beschluss Nr. 23 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.:<br>1521-2.4 bzw.<br>4916 DK-6 |

Klärung letzter konzeptioneller Fragen kommen den anderen Verwaltungsregionen zwar ebenfalls zu Gute; mit dem Gros der Abschlüsse im Kirchengebiet ist aber dennoch erst im Jahr 2022 zu rechnen.

Alle Kirchengemeinden und Dekanate sollten bei Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit zu beschließenden Haushalten auf ihre Regionalverwaltung zugehen, die im Rahmen des Möglichen hilft, durch ergänzende Aufstellungen und Informationen bestehende Lücken im Rechnungswesen auszugleichen. Nach Einschätzung der Regionalverwaltungen konnte bisher in der Regel bei jeder Anfrage eine Basis geschaffen werden, die verantwortbare Beschlüsse ermöglicht.

**Federführung:** Oberkirchenrat T. Keller

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>20.10.2020 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 24 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4910-5       |

**Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 26/20):**

Verbesserung der Arbeitsfähigkeit mit dem Finanzsystem MACH

Die Dekanatsynode hat am 29.02.2020 in 63667 Nidda bei 96 anwesenden von 134 stimmberechtigten Mitglieder beschlossen:

## 1. Schulungsangebote:

Die Regionalverwaltungsverbände werden finanziell und personell in die Lage versetzt, die unterschiedlichen Zielgruppen (siehe Erläuterung Punkt 1) professionell und auch mit professionellen Schulungsunterlagen ortsnahe zu schulen.

## 2. Systemeinstellungen

Über die Projektleitungsgruppe /Softwareentwickler für „MACH“ sollen die notwendigen Grundeinstellungen für häufige Arbeitsschritte der Bedieneroberfläche (siehe Erläuterung Punkt 2) programmiert werden.

## 3. Arbeitszeit und Berufsperspektive für Gemeindesekretärinnen:

Der Stellenbemessungsbogen der Arbeitszeiten für Gemeindesekretärinnen in den einzelnen Kirchengemeinden ist zu überarbeiten und den neuen Herausforderungen anzupassen.

**Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:**

Der Antrag des Dekanats Büdinger Land auf Verbesserung der Arbeitsfähigkeit mit der Finanzbuchhaltungssoftware MACH (Drs. 26/20) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**

Zu 1.: Schulungsangebote

Da sich die Auswertungsanforderungen und -fragen in Gemeindebüros von denen der Kindertagesstättenleitungen unterscheiden, haben die Schulungsreferentinnen von Anfang an um separate Schulungstermine für diese beiden Zielgruppen in jeder MACH-einführenden Region gebeten. Nicht in allen Regionalverwaltungen konnte dies durchgängig eingehalten werden. Im Falle des antragstellenden Dekanats gab es im Schulungszeitraum zudem noch einen langen, krankheitsbedingten Ausfall der für diese Region eingeplanten Schulungsreferentin, der jedoch nach Einschätzung der Kirchenverwaltung regionalverwaltungsintern sehr kompetent überbrückt werden konnte. Die Referentin hat die Teilnehmenden von Anfang an sehr kompetent und geduldig begleitet und bietet für alle bis einschließlich 2019 umgestiegenen Regionen zentrale Wiederholungsworkshops an. Diese lassen sich zielgruppengenau in Veranstaltungen für Gemeindesekretär\*innen und in solche für Kindertagesstätten einteilen, was über die Terminvergabe verstärkt berücksichtigt wird.

Gemeinsam mit den Regionalverwaltungen hat die Kirchenverwaltung bereits in 2019 die organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese Schulungen über die Projektphase hinaus auf Dauer allen auf MACH umgestellten Regionen angeboten werden kann: Eine unbefristete

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>20.10.2020 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 24 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4910-5       |

0,5 Stelle ist dienstlich in einer Regionalverwaltung angesiedelt und wird aus dem Verwaltungskoordinations-Budget für alle Regionalverwaltungen finanziert. In diesem Zusammenhang wird die Professionalität der Schulungsreferentinnen betont, die gerade durch ihre Arbeit als Gemeinsekretärin bzw. Dekanatsverwaltungsfachkraft sowohl die Prozess- als auch die Auswertungsschulung auf die Abläufe und Erfordernisse der Gemeinde- und Dekanatsbüros hin konzipiert und mit einschlägigem und veranschaulichendem Material ergänzt haben. Es mag gelegentlich vorkommen, dass eine spezifische Fachfrage von einer Kindertagesstättenleiterin oder einem ehrenamtlichen Finanzausschussmitglied von der (anwesenden) Regionalverwaltung oder (weitergeleitet) dem Projektteam beantwortet werden kann. Auf die Arbeitsorganisation und Informationsbedarfe in den Gemeindebüros ist die Schulung aber bestens zugeschnitten. Abweichende Einschätzungen hierzu können eigentlich nur an regional unterschiedlichen Handhabungen oder an den unter Punkt 2. genannten Systemeinstellungen liegen. Aus den bisherigen Rückmeldungen zu den Schulungen schließen wir, dass die Organisation und Belange in den Gemeindebüros sehr gut bekannt und berücksichtigt sind.

Die Kirchenvorstände erhalten ebenfalls auf sie zugeschnittene Schulungen, die sich auf das richtige Interpretieren von Bilanz und Haushalt beschränken. Die Kirchenverwaltung geht davon aus, dass die Kirchenvorstände vom Gemeindebüro mit Berichten versorgt werden bzw. bei einer Teilnahme an einer MACH-Auswertungsschulung wissen, dass diese für Gemeindebüros konzipiert ist.

Aufgrund des dargestellten, schon bestehenden und auf die unterschiedlichen Zielgruppen zugeschnittenen Schulungsangebots, sieht die Kirchenleitung kein Erfordernis, entsprechend des Antrages die Regionalverwaltungsverbände finanziell und personell zu unterstützen, um MACH-Schulungen durchzuführen.

#### Zu 2.: Systemeinstellungen

Die Schulungsreferentinnen haben in den vergangenen Jahren stets darauf aufmerksam gemacht, dass sie wertvolle Schulungszeit verlieren, bis die Bildschirme und Masken einsatzbereit für einschlägige Auswertungen in den Gemeinde- und Dekanatsbüros oder Kindertagesstätten sind. Demensprechend litt die Stimmung und Aufmerksamkeit bei den Teilnehmenden für die späteren wesentlichen Auswertungsschritte. Leider stehen diese Auswertungsanliegen im Zuge der immer noch bestehenden Priorität für die Erfordernisse in der Buchhaltung hintan. (Bei letzteren handelt es sich nicht um systemhafte Fehlerbehebungen, sondern um EKHN-spezifische Anforderungen an das System.) Aus diesem Grund nehmen sie seit dem Frühjahr 2020 für die Kirchengemeinden und Dekanate des Umstiegs zum 01.01.2020 (Starkenburger Ost) im Vorfeld der Schulungen Anzeige- und Bedienungsfunktionen für die jeweiligen Nutzer\*innen vor. Dies führt zu einer hohen Akzeptanz in den Schulungen bzw. in den parallel dazu durchgeführten online-Formaten, da beide Seiten entlastet sind und sich auf die wesentlichen Auswertungsfragen konzentrieren können. Beide Formate bekommen durchweg sehr positive Rückmeldungen.

Insgesamt strebt das Projektteam aus den beschriebenen Umständen aber auch aus Kapazitäts- und Effizienzgründen ein Mindestmaß an Arbeitsstunden in einem Gemeindebüro an, ab dem die Kirchengemeinden einen eigenen Zugang zum Finanzprogramm MACH erhalten sollen (z.B. ab einer 0,5 Stelle Gemeinsekretär\*in). Selbst mit zielgruppengerechteren, technischen Voreinstellungen sieht das Projektteam nur dann nachhaltige Schulungseffekte für ein routiniertes

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>20.10.2020 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 24 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4910-5       |

und effizientes Arbeiten mit der komplexen Software. Kirchengemeinden mit weniger Sekretariatsstunden und ohne Kooperation mit der Nachbargemeinde bieten sich, bis zum Erreichen einer ausreichenden Wochenstundenanzahl für die Verwaltung, alternativ Standardberichte an, die regelmäßig über das EKHN-Portal bereitgestellt werden könnten, und so alle haupt-, neben und ehrenamtlich Tätigen der Kirchengemeinde ortsunabhängig erreichen. Derzeit wird geprüft, inwiefern die Berichterstellung und passgenaue Ablage im Portal ohne wesentlichen Zusatzaufwand in den Regionalverwaltungen gelingen kann. Entsprechend den im vorliegenden Antrag genannten Listen aus dem bisher genutzten KFM-Web wären dies unterjährig die BI-Berichte 1.1.Sachkontenübersicht, 1.3 Übersicht Buchungen, 1.5 Haushaltsplan-Langfassung sowie 3.4 Baumaßnahmen.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ebenfalls MACH einsetzt und dabei ausschließlich den regionalen Verwaltungen den Zugang zum System gewährt, was sowohl den individuellen IT- und Schulungsaufwand entlastet, als auch die fachliche Betreuung qualitativ aufwertet.

In Kirchengemeindebüros mit mind. einer 0,5 Stelle bzw. in den Dekanatsverwaltungen könnten die weiteren haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräfte mit Berichten versorgt oder zu Einzelauskünften vom Gemeinde-/ bzw. Dekanatsbüro schon jetzt regelmäßig informiert werden, solange die Ablage im EKHN-Portal o.ä. noch nicht eingerichtet ist.

### Zu 3.: Arbeitszeit und Berufsperspektive für Gemeinsekretär\*innen

Die Problematik der sehr unterschiedlichen und oft zu geringen Stellenausstattung in den Gemeinsekretariaten (unabhängig von der Verwendung von MACH) wurde im Rahmen eines Förderprojekts der Kirchenleitung (GEMEINDE weiter Denken) aufgegriffen. Innerhalb dieses Projektes wurden seit 2014 die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Bereich der kirchengemeindlichen Verwaltung modellhaft erprobt und ausgewertet. Die Evaluation zeigt, dass Haupt- und Ehrenamtliche in der Gemeindeleitung durch die Bündelung von Stellenanteilen und Verwaltungsabläufen in Kooperationen spürbar entlastet werden können. Durch Schwerpunktbildungen der Gemeinsekretär\*innen bilden sich Routinen, die eine schnellere und effektivere Erledigung von Aufgaben ermöglichen. Je nach Situation sind dabei unterschiedliche strukturelle Formen vom zentralen regionalen Kirchenbüro bis hin zu dezentralen Strukturen mit Weiterführung der bisherigen Bürostandorte umsetzbar.

Um diese positiven Aspekte einer Verwaltungszusammenarbeit zu verstärken und den Pfarrdienst sowie die ehrenamtlichen Kirchenvorstandsvorsitzenden durch leistungsfähigere kirchengemeindliche Verwaltungsstrukturen besser unterstützen zu können, wird seit dem Jahr 2019 im Haushalt der EKHN jährlich ein Budget von € 1.000.000,- zur dauerhaften Finanzierung zusätzlicher Sekretariatsstellenanteile in Kooperationen zur Verfügung gestellt. Die vorhandenen Mitarbeitenden können ihre Stellen im bisherigen Umfang weiterführen, ggfs. bei veränderten Aufgabenprofilen. Mit den zusätzlichen Stunden werden Stellenaufstockungen oder Neueinstellungen ermöglicht.

Das Programm zur Verwaltungsunterstützung stieß im ersten Jahr 2019 auf außergewöhnlich hohe Resonanz. Insgesamt konnten zusätzliche Sekretariatskapazitäten in 58 Verwaltungskooperationen bereits umgesetzt oder in Aussicht gestellt werden. Das zur Verfügung gestellte Budget ist damit ausgeschöpft. Aufgrund des Erfolges des Projekts sieht die Kirchenleitung mit dem Entwurf

|   |                      |
|---|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden</b> | Datum:<br>20.10.2020 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 24 der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode</b>  | Az.:<br>4910-5       |

des Haushaltsplanes 2021 vor, die Mittel auf € 2.000.000,-- aufzustocken. Ergänzend zu dieser Ressourcenaufstockung wird derzeit für Gemeinden oder Kooperationen mit besonders hohen Anforderungen in Finanzplanung, Liegenschafts- und Personalangelegenheiten eine Weiterbildung zur Gemeindeassistentin in zwei Ausbildungsgängen modellhaft erprobt. Über die Möglichkeiten einer Umsetzung wird nach einer Auswertung dieser Maßnahmen befunden werden.

Dieses Projekt zeigt, dass der Kirchenleitung die Problematik der geringen Stellenausstattung in den Gemeindegemeinschaften mit den gleichzeitig gestiegenen Herausforderungen bekannt ist. Um Abhilfe zu schaffen, favorisiert sie die Förderung von Kooperationen anstelle von Stellenaufstockungen in den einzelnen Gemeinden. Intendiert ist damit ausdrücklich die Reduzierung sogenannter Minijobs zugunsten attraktiver, sozialversicherungspflichtiger Stellen.

**Federführung** zu 1. und 2.: OKRin Almut Schönthal, Lars Karrock  
zu 3.: OKRin Dr. Petra Knötzele, Pfr. Thomas Eberl